**A U S F Ü L L H I N W E I S E**

**zur Geltendmachung der zusätzlichen Altersermäßigung gemäß § 66 Angleichungs-TV Land Berlin/des anteilig höheren Entgelts**

**für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die unter die schon vor dem 01.08.2014 geltenden tariflichen Regelungen zur Altersermäßigung fallen (vgl. Muster 5)**

**I. Wer kann einen Antrag auf zusätzliche tarifliche Altersermäßigung/anteilige Vergütung stellen?**

Einen Antrag auf zusätzlich Altersermäßigung gemäß § 66 Angleichungs-TV Land Berlin können angestellte Lehrkräfte stellen, die

* vor dem 01.03.2005 beim Land Berlin eingestellt wurden und
* seither ununterbrochen beim Land Berlin in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind und
* bereits vor dem 01.09.2008 ihr 50. Lebensjahr vollendet hatten (vor dem 02.09.1958 geboren wurden).

Die tarifvertragliche Regelung sieht folgende Staffelung bei der Altersermäßigung vor:

Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von

**mindestens 2/3 der regelmäßigen Pflichtstundenzahl**

* ab dem Schuljahr nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine Stunde,
* ab dem Schuljahr nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine weitere Stunde (insgesamt

zwei Stunden),

**weniger als 2/3 der regelmäßigen Pflichtstundenzahl**

* ab dem Schuljahr nach Vollendung des 57. Lebensjahres eine Stunde.

Nach Auffassung der GEW BERLIN ist diese tarifliche Altersermäßigung – bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen – zusätzlich zu der ab dem 01.08.2014 nach der AZVO in Verbindung mit § 44 Nr. 2 TV-L zu gewährenden Altersermäßigung zu berücksichtigen, da andernfalls ein unzulässiger Eingriff in tarifliche Ansprüche vorliegt.

Dessen ungeachtet muss man hierzu leider auch feststellen, dass aus heutiger Sicht die 2008 tariflich geregelte Differenzierung der Altersermäßigung zwischen mindestens zu zwei Dritteln und in geringerem Umfang Beschäftigten ebenfalls diskriminierend ist. Deshalb sollten Teilzeitbeschäftigte mit einer Pflichtstundenzahl von weniger als zwei Dritteln die Altersermäßigung nach der tariflichen Regelung wie bei einem Beschäftigungsumfang von mindestens zwei Dritteln verlangen (s. o.).

Das Geltendmachungsschreiben dient der Wahrung der tariflichen Ausschlussfrist von sechs Monaten. Hierbei ist zu beachten, dass nur bereits fällige Ansprüche wirksam geltend gemacht werden können. Es ist deshalb nicht sinnvoll, Ansprüche auf Altersermäßigung, die erst in der Zukunft entstehen, jetzt schon vorzeitig geltend zu machen.

Die Ansprüche verjähren drei Jahre ab Fälligkeit, d. h. am 31.12.2017 verjähren beispielsweise Ansprüche aus dem Jahr 2014.

Die GEW BERLIN wird eine Musterklage beim Arbeitsgericht anhängig machen, so dass alle, die geltend gemacht haben, in dieser Sache auf jeden Fall bis Herbst 2017 zuwarten können.

Wir werden in der Sache hinsichtlich der weiteren Entwicklung auf unserer Homepage ([www.gew-berlin.de](http://www.gew-berlin.de)) auch zukünftig informieren.

**II. Wie sind die Leerstellen in dem Musterschreiben 5 auszufüllen?**

*1)* Bitte den Vornamen, Nachnamen und die eigene Privatanschrift eintragen.

*2)* Bitte das aktuelle Datum eintragen.

*3)* Bitte das Geburtsdatum eintragen.

*4)* Bitte die aktuell gewährte Altersermäßigung nach der neuen AZVO eintragen.

*5)* Bitte die aktuell beanspruchte zusätzliche tarifliche Altersermäßigung nach § 66 Angleichungs-TV eintragen.

*6)* Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung mindestens 2/3 (oder mehr) der Unterrichtsverpflichtung einer Vollbeschäftigten beträgt, streichen diesen Absatz bitte.

*7)* Bitte die Entgeltgruppe und die Stufe eintragen.

*8)* Bitte unterschreiben und vor dem Absenden eine Kopie des Geltendmachungsschreibens für die eigenen Unterlagen fertigen. Achten Sie bitte auf einen Nachweis der Geltendmachung.